

Tarif für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung

vom 10. Juni 1999¹

Art. 1

Gestützt auf Art. 26 der Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 27. Januar 1994² werden zur Deckung der Entsorgungskosten der verwertbaren Siedlungsabfälle und der Sonderabfälle die nachfolgenden Tarife festgelegt.

Allgemeines

Art. 2

¹Die Grundgebühr wird von allen Personen geschuldet, die allein oder zusammen mit weiteren Personen einen Haushalt bilden, sowie von allen Betrieben, welche ihre Abfälle nicht selbst entsorgen.

Schuldner der Gebühr und Haftung

²Handlungsfähige Personen eines gemeinsamen Haushalts haften solidarisch für die Grundgebühr.

Art. 3

¹Bei Haushalten beträgt die Jahresgebühr:

1 Personen-Haushalt	Fr.	25.--
2 Personen-Haushalt	Fr.	40.--
3 bis 5 Personen-Haushalte	Fr.	55.--
6 bis 10 Personen-Haushalte	Fr.	70.--

Gebühr für Haushalte

²Für Haushalte mit mehr als 10 Personen setzt die Bauverwaltung die Gebührenhöhe fest.

³Massgebend für die Haushaltgrösse ist das Register der Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des betreffenden Jahres, bei Zuzug innerhalb des betreffenden Jahres die Haushaltgrösse bei der Anmeldung.

Art. 4

¹Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Jahresgebühr für:

Betriebe mit kleinen Abfallmengen	Fr.	70.--
Betriebe mit mittleren Abfallmengen	Fr.	120.--

Gebühr für Betriebe

²Für Betriebe, welche grössere Abfallmengen über die Sammelstellen der Gemeinde oder Separatsammlungen entsorgen, setzt die Bauverwaltung die Gebührenhöhe fest. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.--.

³Für die Feststellung der Betriebsgrösse ist die Bauverwaltung zuständig.

Art. 5

Bei Zuzug von ganzen Haushalten oder von Gewerbebetrieben, sowie bei Betriebseröffnungen ist die Jahresgebühr pro Rata geschuldet.

Zuzug

Art. 6

Die festgelegten Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Mehrwertsteuer

Art. 7

Die Grundgebühr wird am 1. Januar bez. mit dem Zuzug oder der Betriebseröffnung (Art. 5) fällig.

Fälligkeit

Art. 8

Tarifanpassungen werden durch den Einwohnerrat erlassen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Tarifanpassungen

Art. 9
Übergangsregelung Im Jahr 1999 wird die Grundgebühr am 1. Juli fällig. Massgebend ist die Haushaltsgrösse an diesem Datum.

Art. 10
Inkrafttreten Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen³ rückwirkend auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 10. Juni 1999

²NRB 814.150

³Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschlüssen vom 9. November 1999 und 21. Dezember 1999